

Buchbinder-Zeitung

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Er erscheint Sonntags.
Abonnementpreis 1,00 Mark pro
Quartal exkl. Postgeb. Bestel-
lungen nehmen an alle Post-
anstalten, sowie die Expedition,
Berlin S. 59, Urbanstr. 63 I.

Inserate
pro dreizehntägiger Zeile 60 Pf.
für Verhandlungsblätter 40 Pf.
Stellenangebote 40 Pf. Veramtlungs-
angelegenheiten 20 Pf. Privat-
angelegenheiten der Betrag beizufügen.

Nr. 9.

Berlin, den 25. Februar 1917.

33. Jahrgang.

Nehmt euch der Lehrlinge an!

Der jugendliche Nachwuchs bedeutet die Zukunft des Gewerbes. Macht die Eltern auf den Nutzen guter, die berufliche Ausbildung und die körperliche Entwicklung der Lehrlinge durch entsprechende Entlohnung gewährleistende Lehrverträge aufmerksam, damit sie nicht der Ausbeutung gewissenloser Unternehmer verfallen. Der Mangel an Lehrlingen ist günstig für die Wahrung ihrer Rechte.

Mahnt die auslernenden Lehrlinge, im eigenen Interesse sich unverzüglich unserm Verbands anzuschließen! Gebt ihnen allen das neueste vom Vorstandsvorstande herausgegebene Flugblatt: „Mahnung an die auslernenden Lehrlinge“, in die Hände! Tue jeder diesbezüglich seine Pflicht und überlasse dies nicht bloß anderen!

Bekanntmachung des Vorstandes.

1. Die Zahlstellen Mainz, Burgstadt, Hartmannsdorf und Sebnitz sind infolge der kleiner gewordenen Mitgliederzahl einseitigen aufgelöst worden. Die noch vorhandenen Mitglieder in Mainz werden vom Gauvorstand in Frankfurt am Main (K. Hünje, Frankfurt a. M.-Süd, Offenbacher Landstraße 130) und die in Burgstadt, Hartmannsdorf und Sebnitz vom Gauvorstand in Chemnitz (E. Fricke, Chemnitz, Dresdener Straße 40) als Einzelmitglieder weitergeführt.

2. Die im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Mitglieder sind beitragspflichtig. Infolge mehrfacher Anfragen sehen wir uns genötigt, hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen.

Die sich freiwillig zum Hilfsdienst meldenden und ebenso etwa zwangsweise hierzu einberufenen Mitglieder können also nicht wie die zum Militär einberufenen abgemeldet und beitragsfrei weitergeführt werden. Zum Militär abgemeldete männliche und nach § 7 des Statuts abgemeldete weibliche Mitglieder haben sich vielmehr durch die Ortsverwaltungen oder direkt bei uns wieder anzumelden und ihr Mitgliedsbuch zwecks Beitragsleistung zurückzufordern, sobald sie in den vaterländischen Hilfsdienst eintreten, ganz gleich, ob dieser in Deutschland oder in den besetzten Gebieten des feindlichen Auslandes ausgeübt wird. Die Beitragspflicht begründet sich damit, daß die im Hilfsdienst tätigen Mitglieder nicht wie die zum Militär einberufenen nur ihren Lebensunterhalt, sondern vollen ortsüblichen Lohn bekommen. Sie müssen deshalb ebenso behandelt werden wie zeitweilig in anderen Berufen beschäftigte Mitglieder.

Die im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Mitglieder haben ihre Beiträge zu entrichten, wenn sie innerhalb Deutschlands beschäftigt sind, an die jeweils zuständigen Zahlstellen oder Gauvorstände, wenn sie aber in den besetzten Gebieten des Auslandes beschäftigt sind, empfiehlt sich Beitragsleistung an die bisherigen Zahlstellen, um unnötige Anmeldungen zu vermeiden.

3. Die Zusammenstellung lokaler Einnahmen und Ausgaben ist von einer Reihe von Zahlstellen noch nicht an uns eingeleistet worden. Wir ersuchen sehr dringend, das Verjämte umgehend nachzuholen.

4. Die Verichtsarten für das Statistische Amt (graue Karten) sind in der abgelaufenen Woche an die Kassierer der Gauen und Zahlstellen versandt worden. Sollten die Karten bis zum 25. Februar irgendwo nicht angekommen sein, bitten wir um schnelle Nachricht.

Als Stichtag für die Zahlung der Arbeitslosen kommt für diesen Monat der 24. Februar in Betracht. Die Verichtsarten sind spätestens bis zum 6. März an uns einzusenden.
Der Vorstandsvorstand.

Rechte und Pflichten des Lehrlings.

In Anbetracht dessen, daß die Zeit der Schulentlassung für dieses Jahr nicht fern ist, und besonders deshalb, weil die Eltern schon jetzt darauf bedacht sein müssen, ihre Söhne und Töchter, soweit sie einen Beruf erlernen sollen, als Lehrling in einem Betriebe unterzubringen, halten wir es für notwendig, an dieser Stelle die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Lehrlings kurz anzugeben. Die dem Text in Klammern beigefügten Ziffern bezeichnen die Paragraphen der Gewerbeordnung. Wegen der besseren Uebersicht soll das Thema nach Stichworten behandelt werden.

Zum Halten von Lehrlingen ist nicht berechtigt: wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt. Verliert der Unternehmer die bürgerlichen Ehrenrechte, nachdem die Lehrzeit bereits begonnen hat, so muß der Lehrherr dem Lehrling sofort entlassen (§ 126). Aber auch bei wiederholter Pflichtverletzung gegen den Lehrling kann dem Lehrherrn die Befugnis zum Halten von Lehrlingen auf Zeit oder ganz entzogen werden, ebenso, wenn der Lehrherr wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung des Lehrlings unfähig ist oder wird (§ 126a).

Der Lehrvertrag bedarf der schriftlichen Form und ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre abzuschließen. Nur wenn der Lehrling im Betriebe der Eltern einen Beruf erlernt, ist ein schriftlicher Vertrag nicht erforderlich. Ist nun ein Lehrvertrag nicht schriftlich abgeschlossen, so liegt zwar doch ein rechtlich gültiger Vertrag vor, der dem Lehrling

bindet, die verabredete Lehrzeit zurückzulegen, aber für den Fall, daß der Lehrling die Lehre vorzeitig verläßt, hat der Lehrherr dann nicht das Recht, den Lehrling durch die Polizei zur Rückkehr zu bewegen (§ 127 f) und eine Entschädigung von dem Lehrling zu verlangen (§ 127 i). Anders dagegen liegt es, wenn der Lehrvertrag nicht vorschriftsmäßig unterschrieben ist. Nach dem Gesetze muß der Lehrvertrag von dem Lehrherrn, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter, Vater, Mutter oder Vormund unterschrieben sein. Fehlt, wie es vorkommen kann, die Unterschrift des Lehrlings, so ist ein Lehrvertrag überhaupt nicht zustande gekommen, und der Lehrling kann ohne rechtliche Nachteile die Lehre jederzeit verlassen (§ 126 b).

Die Dauer der Lehrzeit richtet sich ganz nach den vertraglichen Bestimmungen. Sie wird meistens generell durch die Handwerkskammer festgesetzt. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit, die je nach der Vereinbarung bis auf 3 Monate ausgedehnt werden kann. Die Probezeit gilt unter allen Umständen mit als Lehrzeit. Es ist unzulässig, daß ein Vertrag dahingehend abgeschlossen wird, daß die Lehrzeit erst nach Ablauf der Probezeit beginnt (§ 127 h). Wohl aber ist es zulässig, wenn zwischen den Vertragsschließenden vereinbart wird, daß die Lehrzeit um die Probezeit verlängert wird. In der Regel soll die Lehrzeit drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Bei einer Unterbrechung der Lehrzeit durch Krankheit oder sonstige Umstände kann der Lehrherr verlangen, daß die Beendigung der Lehrzeit um die Zeit der Unterbrechung hinausgeschoben wird, weil die Handwerkskammer die Dauer der Lehrzeit generell festlegen kann, und wo dies nicht geschieht, die Lehrzeit nach dem Gesetz in der Regel drei Jahre betragen soll. In einzelnen Fällen kann die Handwerkskammer dem Lehrling davon entbinden, die Lehrzeit voll durchzumachen (§ 130 a). Grund hierzu kann sein, wenn die Eltern des Lehrlings ihren Wohnsitz in eine sehr entfernte Gegend verlegen.

Ausbildungspflicht des Lehrherrn: Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes auszubilden. Diese Ausbildungspflicht des Lehrherrn läßt es nicht zu, daß der Lehrling mit anderen Arbeiten, als die im Beruf gebräuchlichen, beschäftigt wird. Es ist zum Beispiel nicht zulässig, daß ein Schmiedemeister in einem Dorfe seinen Lehrling längere Zeit mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Selbst zu häuslichen Arbeiten dürfen nur solche Lehrlinge herangezogen werden, die im Hause

des Lehrherrn Kost und Logis erhalten. Auch hat die Ausbildung durch geeignete Kräfte zu erfolgen. Keine Ausbildung ist es, wenn der eintretende Lehrling nur von älteren Lehrlingen unterwiesen wird, weil der Lehrherr keine Gesellen oder Gehilfen hält und sich selbst nicht um die Ausbildung kümmert oder kümmern kann. Wird der Lehrherr zu den Forderungen bezogen, und beschäftigt er keine Gesellen oder Gehilfen, so kann er seiner Ausbildungsspflicht nicht genügen. Der Lehrherr hat den Lehrling nicht nur anzustellen, daß er die Fortbildungsschule besucht, er hat den Schulbesuch zu überwachen. Der Lehrherr ist nicht berechtigt, den Lehrling wegen demingender Arbeiten von dem Besuch der Fortbildungsschule abzuhalten. Er hat den Lehrling gegen Mißhandlungen seiner Arbeits- und Hausgenossen zu schützen. Es dürfen dem Lehrling keine Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, die seinen Körperkräften nicht angemessen sind (127). Dagegen hat der Lehrling die Pflicht zur Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen (127a).

Züchtigungsrecht: Der Lehrherr hat das Recht der väterlichen Zucht über den Lehrling. Ebenso auch derjenige, dem die Ausbildung durch den Lehrherrn übertragen ist. Verboten ist die Mißhandlung, die übermäßige und unanständige Züchtigung des Lehrlings, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung (127a).

Entlassungsrecht des Lehrherrn: Der Lehrherr darf den Lehrling vor Ablauf der Probezeit jederzeit entlassen. Nach Ablauf dieser Zeit darf der Lehrling entlassen werden, wenn er: 1. sich bei Abbruch des Lehrverhältnisses falscher oder gefälschter Zeugnisse oder Arbeitsbuchs bedient hat; 2. sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines fieslichen Lebenswandels schuldig macht; 3. die Arbeit unbesorgt verläßt oder sich beharrlich weigert, den ihm vertraglich obliegenden Pflichten nachzukommen; 4. der Verwornung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht; 5. sich Fälschungen oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt; 6. sich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Lehrherrn, dessen Vertreters oder eines Mitarbeiters schuldig macht; 7. Familienangehörigen des Lehrherrn, dessen Vertreters oder seiner Mitarbeiter zu strafbaren oder unzüchtlichen Handlungen zu verleiten sucht; 8. zur Fortsetzung der Arbeit durch Krankheit oder sonstige Ursachen unfähig wird oder mit einer absehbaren Krankheit behaftet ist (127b, 123). Weiter kann der Lehrling entlassen werden, wenn er sich wiederholt unanständig betragt, wiederholt folglosamkeit, Treue und Fleiß versagt oder wenn er den Besuch der Fortbildungsschule vernachlässigt (127b).

Austrittsrecht des Lehrlings: Während der Probezeit darf der Lehrling jederzeit aus der Lehre treten. Nach Ablauf dieser Zeit kann er das Lehrverhältnis lösen, wenn der Lehrherr seiner oben angeführten Ausbildungsspflicht nicht genügt oder nicht genügen kann, wenn der Lehrherr das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Arbeit durch Krankheit oder andere Umstände unfähig wird, wenn der Lehrherr, dessen Vertreter oder Familienangehörige den Lehrling zu strafbaren oder unzüchtlichen Handlungen zu verleiten suchen, wenn der Lehrherr dem Lehrling den schuldigen Lohn, wenn ein solcher vereinbart ist, nicht auszahlt, wenn bei der Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde (127b, 124).

Tod des Lehrherrn berechtigt den Lehrling, das Lehrverhältnis zu lösen, wenn die Lösung innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Lehrherrn geltend gemacht wird (127b).

Uebertritt zu einem anderen Beruf: Nicht selten treten während der Kriegszeit Fälle ein, wo der Vater des Lehrlings zu den Forderungen einknickt, die Mutter aber den Lehrling von der geringen Familienunterstützung und dem geringen Verdienst des Lehrlings diesen nicht beständigen und flecken kann. Die Eltern haben da oft den Wunsch, den Lehrling aus der Lehre zu nehmen und ihn in einen anderen Betrieb zu geben, damit er einen größeren Verdienst hat. Hierzu bestimmt der § 127c, daß der Lehrling zu einem anderen Beruf über-

treten kann, und zwar nach Ablauf von vier Wochen, nachdem der gesetzliche Vertreter für den Lehrling oder falls der Lehrling volljährig ist, von diesem, dem Lehrherrn gegenüber die schriftliche Erklärung abgegeben ist, daß der Lehrling zu einem anderen Beruf übertritt. Macht der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter hiervon Gebrauch, so darf der Lehrling binnen einer Zeit von 9 Monaten nach Austritt aus der Lehre in demselben Beruf nicht wieder beschäftigt werden. Es sei denn, daß der frühere Lehrherr seine Zustimmung zu der Wiederaufnahme der Beschäftigung in dem früheren Beruf gibt. Wenn auch dem Lehrling keine Strafe trifft, wenn er vor Ablauf dieser Frist wieder zu seinem früheren Beruf übertritt, so kann doch der Unternehmer, der den Lehrling beschäftigt, mit einer Strafe bis zu 150 Mk. belegt werden, wenn ihm bewußt ist, daß der Lehrling während der zurückliegenden neun Monate in demselben Beruf in einem Lehrverhältnis stand (148, Ziffer 10). Hierbei kann sich der neue Unternehmer nicht darauf berufen, daß er von dem Vorliegen dieser strafbringenden Handlung keine Kenntnis erlangt hat, denn beim Uebertritt zum anderen Beruf muß der Lehrherr, der den Lehrling freigibt, den Grund der Auflösung des Lehrverhältnisses in dem Arbeitsbuch des Lehrlings vermerken, so daß der neue Unternehmer sofort Kenntnis davon erlangt (127c).

Verlassen der Lehre ohne triftigen Grund: Verläßt der Lehrling die Lehre ohne gesetzlichen oder triftigen Grund, so kann der Lehrling, wenn er sich zur Rückkehr ungeneigt weigert, durch die Polizeibehörde unter Androhung von einer Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr angehalten werden, oder er kann durch die Polizei zwangsweise zurückgeführt werden. Die Hilfe der Polizei kann der Lehrherr aber nur in Anspruch nehmen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist, und wenn der Lehrling den Vertrag mit unterschrieben hat (127d, 126b), ebenso kann nur unter dieser Voraussetzung der Lehrling von der Polizei dazu angehalten werden, solange in der Lehre zu bleiben, als durch ein gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis gelöst ist. Dem Lehrling kann durch einseitige gerichtliche Verfügung gestattet werden, solange der Lehre fernzubleiben, bis ein rechtlich gültiges Urteil gefällt ist. Dem Antrage auf Zurückführung durch die Polizei kann nur stattgegeben werden, wenn er binnen acht Tagen nach dem Verlassen der Lehre gestellt ist (127d).

Entschädigung: Wird das Lehrverhältnis durch Veranlassung des einen Teils der Vertragsschließenden aufgelöst, so kann der andere Teil eine Entschädigung verlangen, falls der Vertrag schriftlich abgeschlossen ist und in dem Vertrage eine dahingehende Bestimmung getroffen ist. Auf den Grund der Auflösung kommt es dabei nicht an. Selbst wenn der Lehrling zu einem anderen Beruf übergetreten ist, kann die Entschädigung von dem Teile gefordert werden, der die Veranlassung dazu gab (127f). Da diese Vorschrift keine Zwangsvorschrift ist, so braucht sie nicht in den Lehrvertrag übernommen zu werden, und gerade aus diesem Grunde kommt es wohl häufig vor, daß sich der Lehrherr eine vertragliche Entschädigung ausbedingt, wogegen in vielen Verträgen von einem Schadenersatzanspruch des Lehrlings keine Rede ist. Gerade hierauf sollten die Eltern und Vormünder der Lehrlinge achten. Will der Lehrherr Bestimmungen über eine Entschädigung in den Vertrag hinein haben, so sollten die Vertreter der Lehrlinge darauf dringen, daß auch ein Schadenersatzanspruch für den Lehrling in dem Vertrag aufgenommen wird. Wird das Lehrverhältnis aus dem Grunde gelöst, weil der Lehrherr dem Lehrling den ausbedungenen Lohn nicht zahlt, so kann der Lehrherr eine Entschädigung nicht fordern, weil er die Veranlassung zur Lösung des Vertrages gab. Der Lehrling kann eine Entschädigung in diesem Falle auch nur dann fordern, wenn dies im Vertrage besonders vermerkt ist, und ihre Höhe im Vertrage festgesetzt ist (127f). Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis deshalb aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbesorgt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, der für jeden, auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate, bis auf die Hälfte des im Gewerbe des Lehrherrn den

Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf (127g). Die Entschädigung kann von keiner Seite mehr gefordert werden, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Zeit von vier Wochen vom Tage der Lösung des Vertrages an geltend gemacht ist (127f). Hat ein anderer Arbeitgeber den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, so endet die Frist des Entschädigungsanspruchs gegen diesen von dem Tage, nachdem der Lehrling erst nach Ablauf von vier Wochen, nachdem der Lehrherr Kenntnis von der Verleitung erlangt hat (127g).

Haftung für die Entschädigung: Der § 127g sagt: „Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mit verhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Verion des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, der den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder wieder in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.“ Aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung geht hervor, daß nur der Vater des Lehrlings, nicht aber die Mutter oder der Vormund mit für die Entschädigung haftet. Auch der Vater des Lehrlings haftet nicht mit für die Entschädigung, wenn die Ehe der Eltern auf Verschulden des Vaters geschieden ist und er dadurch die elterliche Gewalt über den Lehrling verloren hat. Ebenso haftet der uneheliche Vater nicht mit für die Entschädigung. Auch der Stiefvater hat, weil er die elterliche Gewalt über den Lehrling nicht hat, nicht für diesen mit zu haften.

Zeugnis: Bei Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die erlangten Kenntnisse, über die Dauer der Lehrzeit, sowie über das Betragen des Lehrlings auszustellen. Hierbei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grunde das Lehrverhältnis aufgehoben ist (127e).

Gezellenprüfung: Der § 131 sagt: „Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen. Die Zustimmung und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.“ Hieraus geht klar hervor, daß der Lehrling durch einen gesetzlichen Zwang nicht dazu gebracht werden kann, eine Gesellenprüfung zu machen. Der Lehrherr und die Zustimmung können ihn nur durch moralischen Druck anhalten. Ebenso kann die Lehrzeit auch nicht ohne weiteres dadurch verlängert werden, daß der Lehrling die Prüfung nicht besteht. Dem Lehrling kann dabei nur das eine passieren, daß er kein Prüfungszeugnis erhält. Praktisch hat der Lehrbrief oder das Prüfungszeugnis eine gar geringe, in den weitaus größten Fällen überhaupt keine Bedeutung. Denn die Unternehmer beschäftigen den Gesellen nicht wegen des Lehrbriefes, sondern sie sehen nur auf das, was er leisten kann. G. Grabow.

Die zweckmäßigste Organisation der Lebensmittelversorgung.

Von der zweckmäßigsten Organisation der Lebensmittelversorgung hängt der Ausgang des Weltkrieges, die Zukunft des deutschen Volkes und der deutschen Arbeiterklasse ab. Das geht aus der deutschen Gewerkschaften an und die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften hat sich daher seit Anfang des Krieges in umfassender Weise bemüht, zur Lösung dieses Problems beizutragen.

Immer kritischer wird die Lage auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung und es ist deshalb die höchste Zeit, zu einer gründlichen Regelung derselben zu gelangen.

Bei der Lebensmittelerzeugung muß der Hebel angefaßt werden und die gerechte Verteilung der vorhandenen und zu erzeugenden Lebensmittel muß das deutsche Volk vor der Unterernährung und der damit verbundenen Degeneration bewahren. Das ist aber ohne die Kontrolle durch die Verbraucher bzw. der Bedarfsgemeinden unmöglich. Vor schädlichen Experimenten muß um so mehr gewarnt werden, als sich Verteilungen geltend machen, die dem freien Handel dabei die führende Rolle zuerteilen wollen, obgleich gerade er am meisten bisher in der Lebensmittelversorgung versagt hat, wie die ungeheuerliche Preissteigerung auf dem freien Markte beweisen hat.

Nun sind schon von einer Gemeinde sehr beachtenswerte Vorschläge gemacht worden, und zwar von Neuföh, das unter den Groß-Berliner Gemeinden in bezug auf die Lebensmittelversorgung seiner Bevölkerung an erster Stelle steht. Leider sind seine Vorschläge auf diesem Gebiete zu wenig be-

*) Aus dem „Correspondenzblatt der Generalkommission“.

achtet worden und es ist der Zweck dieser Zeilen, auf deren Bedeutung hinzuweisen und sie nach Möglichkeit zu unterstützen. Ich habe bereits im "Vorwärts" vom 17. Januar auf eine Eingabe Neuföllns vom 2. Januar 1917 unter der Überschrift "Lieferungsverbände und Bedarfsgemeinden" hingewiesen und ich bringe den Kernsatz aus der Neuföllner Eingabe auch an dieser Stelle zum Vortrag, der da lautet:

"Nach beendetem Anbau der Garten- und Feldfrüchte sind für sämtliche Lebensmittel einheitliche Höchstpreise für das Deutsche Reich festzusetzen. In jedem Heberichkreise ist unter dem Vorsitz des Landrats eine Heberwachsungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Heberichkreises und drei Mitgliedern der Bedarfsgemeinden, einzusetzen. Dieser Kommission liegt es ob, die Lebensmittelversorgung der Bedarfsgemeinden aus dem Heberichkreise zu überwachen; im Falle der Weigerung ist ihr das Recht der Enteignung einzuräumen. In den Heberichkreisen sind ferner Aufkaufskommissionen zu bilden, welche unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise die Aufkäufe der Waren nach ihrer Beschaffenheit zu tätigen haben. Es wird hier zwischen guter, mittlerer und geringer Beschaffenheit zu unterscheiden und dementsprechend der Preis festzusetzen sein. Die Bedarfsgemeinden haben die Pflicht, den Bedarf an einzelnen Lebensmitteln bei dem Kriegsernährungsamt nach einem einheitlichen Maßstab je Kopf der Bevölkerung anzumelden, und dieses verteilt nach statgehabter Prüfung die einzelnen Lieferungsfordernngen auf die Heberichkreise. Wegen des einseitigen Anbaues von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den einzelnen Heberichkreisen wird die Versorgung der Bedarfsgemeinden hinsichtlich der verschiedenen Lebensmittel aus mehreren Heberichkreisen erfolgen müssen. Die Zufuhrung der Lebensmittel an die Bedarfsgemeinden hat im Einvernehmen mit den Heberichkreisen unter Heberwachung der eingesetzten Kommissionen stattzufinden. Die Abrechnung über die gelieferten Waren ist auf Grund einer von der Kommissionstelle ausgefertigten Nachweisung zu bewirken. Die Bedarfsgemeinden sind verpflichtet, entsprechende Vorrichtnisse zu leisten, damit die Lieferanten unmittelbar bezahlt werden können."

Derwozuhaben verdient aus der Eingabe Neuföllns, daß die Stadt mit den unmittelbaren Lieferungen von Lebensmitteln aus den Heberichkreisen erheblich bessere Erfahrungen gemacht habe, als mit dem Anlauf von Lebensmitteln durch Vermittlung des Großhandels. Und weiter heißt es in der Eingabe: "Sämtliche Parteien unserer Kriegswirtschaftskommission haben in den Erörterungen über Lebensmittelfragen stets den Standpunkt eingenommen, daß es gerechtfertigter ist, dem Landwirt einen angemessenen Verdienst für seine Tätigkeit zuzubilligen, als dem unproduktiven Zwischenhandel mit seinen unlauteren Machenschaften weiter Vorhub zu leisten." Damit ist aber zugleich gesagt, daß dem Landwirt die Erstattung der Erzeugnissekosten und ein angemessener Verdienst unbedingt zuzubilligen sei, während der besonders von Calwer mentweg vertretenen Ansicht, daß jeglicher Produktionszwang zu vermehren und allein von der freien Preisbildung das Heil der Lebensmittelversorgung zu erwarten sei, ein Mißgel vorgezogen wird. Der Leiter des Kriegsamtes, General Gröner, scheint mir mehr als Calwer auf dem richtigen Wege zu sein, indem er am 18. Januar im preussischen Herrenhanje die Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurückhaltung von Betriebsleuten und Arbeitern, Beschaffung von Arbeitspferden, Maschinen und Betriebsmitteln sowie die Fürsorge für die reiflose Bevölkerung der Felder" als Vorbedingung der Lebensmittelversorgung für notwendig erklärte.

Anderer hat der Beirat des Kriegsernährungsamtes in seiner Sitzung am 19. und 20. Januar d. J. die Aufgabe aufgefah. Zwar sprach man sich dort auch für eine direkte Verbindung der Bedarfverbände mit den Erzeugern aus, allein die Kontrolle der Bedarfsgemeinden wollte man augenscheinlich ausgeschaltet wissen, da angeblich "bei leicht verderblichen Waren unter formunaler Bewirtschaftung ohne Sachverständige vielfach große Verluste beobachtet worden seien". Des weiteren wurde hervorgehoben, daß, soweit es irgend angängig sei, der legitime Handel bei dieser Lieferungsverträgen beteiligt werden müsse, da ihm allein die nötige Sachkunde zur Verfügung stünde."

Daß der legitime Handel sich diese Anerkennung nicht entgegen ließ und alle Hebel in Bewegung setz, um bei der Lebensmittelvermittlung die führende Rolle zu erlangen, ist verständlich und braucht weiter nicht wunderzunehmen. Er tat dies in einer aus allen Teilen Deutschlands besuchten Versammlung von Großhändlern der Obst- und Gemüsebranche (siehe "Berliner Tageblatt" vom 11. Februar 1917) im Festsaale der Berliner Handelskammer. Er verstand sich sogar in einer angenommenen Entschließung zu einer Zwangsorganisation des Großhandels, die übrigens einem Antrage folgte, der von

unserm Genossen Robert Schmidt in der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin gestellt und auch angenommen worden ist. Schließlich braucht der Großhandel bei der Lebensmittelvermittlung nicht ganz ausgeschaltet zu werden, er darf meines Erachtens dabei jedoch keine führende Rolle spielen, sondern er muß sich schon mit einer dienenden Rolle begnügen.

Wo bleibt aber der Deutsche Städtertag, die Organisation der Städte mit über 25 000 Einwohnern? Hat er sich gar nicht mit jener Eingabe Neuföllns oder mit ähnlichen Vorschlägen befaßt? Wenn nicht, dann mag auch er sich etwas besinnen, denn der Anbau der Feld- und Gartenfrüchte steht vor der Tür, und wenn sich nicht bald alle Verbraucherpreise aufrufen, um die beste Organisation unserer Lebensmittelversorgung in die Wege zu leiten, dann dürfen wir auch in diesem Jahre das bunte Durcheinander unzuverlässiger, widersprechender Maßnahmen und damit eine weitere Erschwerung unserer Lebensmittelversorgung zu erwarten haben.

Nicht nur die Gemeindevertreter haben sich mit der hochwichtigen Angelegenheit zu befassen, sondern auch die gesamte Gewerkschaftspress sollte sich die Förderung derselben angelegen sein lassen. Ebenso natürlich auch der Kriegsausdruck für Konsumenteninteressen. Stellen alle diese Organisationen ihre Kräfte in umfassender Weise in den Dienst der guten Sache, dann dürfte endlich einmal eine organische Regelung unserer Lebensmittelversorgung zu erwarten sein, da der Druck der so beeinflussten öffentlichen Meinung sich stark genug erweisen wird, den Schwächlingen der Agrarier und ihres preussischen Landwirtschaftsministers sowie den Wachsenden des freien Handels im Paroli zu bieten.

Nach gar manchen Beobachtungen sachverständiger Kreise brauchte die Lebensmittelnot nicht so groß zu sein wie sie tatsächlich ist, wenigstens in den Städten. Denn auf dem Lande kennt man eine solche kaum oder doch nur im geringen Maße. Es kann aber nicht angehen, daß die Industriebevölkerung, die doch vor allem die Waffen schmiedet, um die bösen Anschläge unserer Feinde zunichte zu machen, Not leiden muß, weil es an der nötigen Organisation der Lebensmittelversorgung fehlt und weil maßgebende Kreise der Agrarier ihrer Not nicht achten.

Will man eine Besserung erstreben und erreichen, dann darf nicht gezögert werden, dann müssen schnell alle Kräfte mobil gemacht werden. Sonst dürfte es wieder einmal zu spät sein!

Emil Kloth.

Nachschrift der Redaktion: So dankenswert jeder Vorschlag ist, der uns einer geordneten Lebensmittelversorgung näherbringt, so müssen wir gegen die vom Genossen Kloth empfohlenen Vorschläge von Neufölln erhebliche Bedenken äußern. Ihre Verwirklichung würde die Lebensmittelversorgung nicht einfacher und übersichtlicher machen, sondern nur noch mehr verwirren und die Durchführung erschweren. Die Heberichkreise haben nicht bloß mit einem, sondern mit mehreren Bedarfskreisen zwecks Unterbringung ihrer Erzeugnisse zu arbeiten und die Bedarfskreise wiederum mit den verschiedenen Heberichkreisen, je nach Art der in Frage kommenden Lebensmittel. Daraus ergäbe sich ein Durcheinander der verschiedensten Heberwachungskommissionen, das in der Praxis zu einem Gegenstandarbeiten führen wird. Vor allem würde bei solcher Regelung der leitende Gesichtspunkt jeder gerechten Verteilung, die Zentralisation, völlig zurücktreten und die Versorgung höchst verschieden ausfallen, je nachdem es den Bedarfskreisen gelang, die Heberichkreise ihrer Lieferkreise zum Heberliegen zu bringen. Die zentrale Regelung darf nicht ausgeschaltet werden, sondern sie muß mehr Einfluss auf die Erzeugung erlangen, damit sie imstande ist, mehr zu verteilen, und sie muß die Verteilung so in der Hand behalten, daß nach strengen, aber gerechten Grundätzen verteilt wird.

Die neuerdings vom Kriegsamt errichteten Provinzial- und Kreiswirtschaftsamter scheinen uns besser geeignet für die Hebung der Erzeugung und für die Organisation der Verteilung. Nur müßte eine engere Verbindung zwischen Kriegsamt und Kriegsernährungsamt herbeigeführt und die Wirtschaftsamter den Landesregierungen entzogen und lediglich dem Kriegsamt unterstellt und mit den Befugnissen der Beschlagnahme und Enteignung ausgestattet werden. In diesen Wirtschaftsamtern müssen selbstverständlich die Erzeuger wie die Verbrauchsgemeinden zweckentsprechend vertreten sein. Die Verbindung mit dem Kriegsamt ergibt sich schon aus dem engen Zusammenhang der Lebensmittelversorgung mit der Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes; sie würde dem Kriegsernährungsamt aber auch die Exekutivkraft verleihen, die ihm heute durch den Einfluss der Landesregierungen vorenthalten wird.

Bemerkungen zur Nachschrift: Meines Erachtens beruhen die Bedenken der Redak-

tion des "Correspondenzblattes" auf unrichtigen Voraussetzungen. Die Vorrückung Neuföllns ist die Zentralisation dort, wo sie nötig ist, nicht aus. Beißt es doch in ihnen ausbrüchlich: "Die Bedarfsgemeinden haben die Pflicht, den Bedarf an einzelnen Lebensmitteln bei dem Kriegsernährungsamt nach einem einheitlichen Maßstab je Kopf der Bevölkerung anzumelden, und dieses verteilt nach statgehabter Prüfung die einzelnen Lieferungsfordernngen auf die Heberichkreise." Das gegenseitige Heberichten der Bedarfsgemeinden soll durch eine solche vorgezeichnete Regelung gerade verhindert werden. Nach den bösen Erfahrungen, die die Gemeinden insbesondere mit der Kartoffelbelieferung gemacht haben, erscheint mir selbst bei der Einrichtung von Provinzial- und Kreiswirtschaftsamtern die Verbindung zwischen Lieferungsverbänden und Bedarfsgemeinden notwendig zu sein. Es sei denn, jene Organisationen räumen den Bedarfsgemeinden einen solchen Einfluss ein, daß das Recht auf Nahrung ihrer Bevölkerung soweit als möglich unter der Herrschaft der Lebensmittelknappheit gesichert ist. E. M.

Aus unserem Beruf.

Das Leipziger Buchbinderergewerbe im vaterländischen Hilfsdienst. Unter diesem Titel veröffentlicht der "Allgemeine Anzeiger für Buchbinderer" das Folgende:

"Die in diesem Blatte schon ausgesprochene Ansicht, daß das Buchgewerbe, und darunter auch das Buchbinderergewerbe, mit seinen jetzt nach hergestellten bzw. herzustellenden Arbeiten zu den Betrieben gehört, welche im vaterländischen Hilfsdienst stehen, hat bei der Kriegsamtsstelle Leipzig erfreulicherweise bereits entsprechende Anerkennung gefunden. So wurden die vom Verband deutscher Buchbindermeister, Ortsgruppe Leipzig, vorgeschlagenen Herren C. Friedrich in Firma C. D. Friedrich, Direktor Kummel in Firma Leipziger Buchbinderer A. G., vormals G. Krücker, Kommerzienrat A. Sperting in Firma Herzog, und Direktor Kloth in Firma C. A. Anders zu Sachverständigen für das Buchbinderergewerbe (Großgewerbe) in Sachen des vaterländischen Hilfsdienstes in den Zusammenlegungsausschüssen nach § 4 und den Emdernungsausschüssen nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes, und die Herren Friedrich und Kummel außerdem zu Mitgliedern des Schlichtungsausschusses nach § 9 des Gesetzes in Angelegenheiten des Buchbinderergewerbes bei dem kgl. sächs. Kriegsamtsministerium in Vorschlag gebracht. Die Herren des Schlichtungsausschusses dürften ihre diesbezügliche Tätigkeit schon dieser Tage aufnehmen, wogegen Arbeiten im Sinne des § 4 in nächster Zeit noch nicht in Frage kommen dürften.

Eine Anzahl Leipziger Großbetriebe im Buchdruck wie im Buchbinderergewerbe hat von der Kriegsamtsstelle auch bereits die direkte Mitteilung erhalten, daß die Kriegsamtsstelle sie vorläufig als im vaterländischen Hilfsdienst stehend betrachtet. Die Folge davon ist zunächst, daß die männlichen Arbeiter dieser Betriebe im Alter von 17 bis 60 Jahren die Arbeit in denselben ohne Abkheirren nicht niederlegen können, und daß sie kein anderer Betrieb ohne Vorlegung des Abkheirrens einstellen darf, wenn er sich nicht strafbar machen will."

Diese Mitteilung muß ein Ansporn für unsere Leipziger Kollegen sein, alles zu tun, um ihre Rechte aus dem Hilfsdienstgesetz zu wahren. Auch unser Verbandsvorstand wird sich zweifellos mit der Angelegenheit beschäftigen. Weiteres zu sagen behalten wir uns daher für später vor.

Feinleder für Buchbinder. Mit dem Sitz in Berlin ist die Feinleder-Gesellschaft m. b. H. gebildet worden. Sie soll die freigegebenen und von der Kriegsleder-Akt.-Ges. herangezogenen Vorleskulte, Buchbinder-, Möbel- und sonstigen Feinleder aller Art übernehmen und an die Verbraucher weiter leiten. ("Berl. Tagebl.")

Zur Oaltung der "Buchbinder-Zeitung" und der bezüglichen Leipziger Resolution schrieb Kollege Küster, Hamburg, an den Verbandsvorstand folgendes: "Als Teilnehmer an der Gausvorherrschouferenz im Dezember 1916 mich gegen eine in der Leipziger Versammlung angenommene Resolution, die mir leider erst heute zu Gesicht gekommen ist, protestieren, da sie den Anschein erweckt, als wären alle Redner mit der einflussreichen Verurteilung des Kollegen Kloth als Redakteur einverstanden gewesen. Woher die Verfasser der Resolution diese Beisheit haben, weiß ich nicht. Das ist aber sicher, daß der Verlust der Konferenz dem Redakteur keine Verurteilung brachte, wenn auch einige Redner eine pfanmenweide Haltung, einige Redner an liebsten gar keine Oaltung der Redaktion in den leiber Partei und Gewerkschaft zerstörenden Fragen wünschten. Ich bin auch heute noch in der Lage, als Vertreter von Gau 3/7 sagen zu können, daß unsere Zeitung nur recht eifrig die Einheit unseres Verbandes und der Gewerkschaften, wie bisher, wahren mag, selbst wenn

einmal eine etwas frächtige Sprache gegenüber Meinungen und Personen geführt werden muß. Ich bin daher mit der Haltung der „Buchbinder-Zeitung“ einverstanden. Von dieser Erklärung kann Noth Gebrauch machen.“

Nachricht der Redaktion: Kollege Küster hat wahrscheinlich diesen Protest eingereicht, weil er erwartete, daß die Resolution, wie diese es bejahte, dem Verbandsauschuß und Verbandsvorstand eingereicht werden würde. An den Verbandsvorstand war die Resolution bis zum 20. Februar noch nicht eingereicht, obgleich die betreffende Leipziger Versammlung schon am 20. Januar stattgefunden hat. Ob an den Auschuß die Resolution eingereicht worden ist, wissen wir nicht.

Korrespondenzen.

Hüttingen-Wilhelmshaven. Unser Kollege Ferdinand Winters feierte am 14. Februar sein 25-jähriges Dienstjubiläum im Geschäft des sozialdemokratischen „Norddeutschen Volksblattes“. Er ist der Begründer unserer Zeitschrift und nimmt noch immer an deren Schicksal regen Anteil, trotz seiner 61 Jahre, die er allerdings leicht bei guter Gesundheit und Mäßigkeit trägt. Wir hoffen, daß er noch lange unserer Zeitschrift erhalten bleibt. Auch vom Verbandsvorstand wurde dem Jubilar ein Glückwunschsreiben unter Anerkennung seiner Verdienste um den Verband zuteil, dem er seit dem 1. Januar 1896 angehört.

Schleis. Nach reichlich 2½ Jahren fand hier am 12. Februar wieder einmal eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung statt. Als Referent sprach Kollege Otto Wienide aus Leipzig über das Hilfsdienstpflichtgesetz. Er führte etwa folgendes aus: Es sei nicht abzuleugnen, daß dieses Gesetz, welches ja nur ein Notgesetz sei, der Arbeiterschaft Deutschlands bezüglich der Freizügigkeit Beschränkungen auferlegt. Aber das Gesetz schützt auch die Arbeiterschaft in ziemlich guter Weise vor Ueberverteilung, ja, es hat sogar den einen großen Vorteil, daß in Gegenden, in welchen man noch keine Arbeiterauschüsse kannte, in welchen der Unternehmer alles selbstherrlich bestimmte, nun solche auf Grund dieses Gesetzes eingeführt werden müssen. Es stünde zu hoffen, daß die Arbeiterschaft dafür sorgte, daß diese Ausschüsse nach dem Kriege nicht wieder verschwinden, da selbige von größtem Nutzen seien. Als der Reichstag dieses Gesetz beschloß, hätte keine Minorität der Arbeitervertreter dagegen stimmen, sondern sich in demokratischer Weise der Majorität fügen sollen. Denn es ginge um Deutschlands und seiner Arbeiterschaft Zukunft mit allen bisherigen Errangenschaften. Wienide schilderte des weiteren, warum voraussichtlich nach dem Kriege große wirtschaftliche Kämpfe nicht ausbleiben würden, und ermahnte deshalb die Versammelten eindringlich, sich samt und sonders ihren Gewerkschaften anzuschließen. Zwei Redner beteiligten sich im Sinne des Referenten an der Debatte. Es drückte einer derselben den Wunsch aus, daß unsere politische Organisation nach dem Kriege zur Einheit zurückkehren möge. In seinem Schlußwort ermahnte Kollege Wienide nochmals zum sofortigen Eintritt in die Gewerkschaften und schloß dann der Vorsitzende die gutbesuchte Versammlung mit dem Wunsche, sich nun auch nach den Ausführungen, welche die Zustimmung aller Anwesenden gefunden hatten, zu richten.

Internationales.

Gewerkschaftliche Friedensbemühungen. Der Vorsitzende des amerikanischen Gewerkschaftsbundes Gompers hat in der Nacht vom 8. zum 9. Februar an Legien folgendes Telegramm gerichtet:

„Legien, Berlin. Können Sie nicht auf die deutsche Regierung einwirken, daß ein Bruch mit den Vereinigten Staaten vermieden und hierdurch ein allgemeiner Konflikt verhindert wird?“

Am 9. Februar ist die folgende Antwort auf das Telegramm an Gompers abgegangen:

„Gompers Aiel Washington.“

Die deutsche Arbeiterklasse hat seit Kriegsbeginn für den Frieden gewirkt und ist gegen jede Kriegserweiterung. Die Ablehnung des deutschen aufrichtigen Angebots sofortiger Friedensverhandlungen, die Fortsetzung des grausamen Aushungerungskrieges gegen unsere Frauen, Kinder und Greise, des Feindes offen eingestandene auf Deutschlands Vernichtung gerichtete Kriegsziele haben die Verschärfung des Krieges herausgefordert. Eine Einwirkung meinerseits auf die Regierung ist nur erfolgversprechend, wenn Amerika England zur Einstellung des völkerrechtswidrigen Aushungerungskrieges veranlaßt. Ich appelliere an die amerikanische Arbeiterschaft, sich nicht als Werkzeug der Kriegsheizer gebrauchen zu lassen und nicht durch Befahren der Kriegszone den Krieg zu erweitern. Die internationale Arbeiterschaft

muß unerschütterlich für sofortigen Frieden wirken.

Karl Legien.“

Durch Rückfrage ist festgestellt, daß dieses Telegramm in den Vereinigten Staaten angekommen ist. Legien hat damit die richtige Antwort gegeben, denn wenn Amerika nicht den Zehnerband durch seine riesigen Munitionslieferungen unterstützt, den Aushungerungsplan Englands durch seine feindliche Politik gegen Deutschland gutgeheißen und dieses verhindert hätte, von seinen Verteidigungsmitteln den wirksamsten Gebrauch zu machen, dann wäre der Krieg wahrscheinlich lange beendigt.

Literarisches.

Die „Sozialistischen Monatshefte“, redigiert von Dr. F. Bloch (Gesellschaftsstraße, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 121 h), haben soeben das 3. Heft ihres 23. Jahrganges erscheinen lassen. Aus seinem Inhalt heben wir hervor: Napoleons Kampf gegen England von Dr. Ludwig Cueljel, Mitglied des Reichstages. — Englands wirtschaftliche Bedrängnis, von Max Schippel. — Amerika, der Weltkrieg und der Velfrieden, von Max Cohen, Mitglied des Reichstages. — Der sogenannte wahre Beruf der Frau, von Dr. Max Cuard, Mitglied des Reichstages. — Welche Reformen müssen im Lehrlingswesen durchgeführt werden? von Friedrich Meis.

Die militärischen Sachausbrüche im Spiegel des Humors. Was oftmals unter der Mante „Humor“ auf den Markt gebracht wird, ist anstatt zum Lachen zum Totlachen, um so lieber können wir eine Reihe von 12 Postkarten empfehlen, die Silber aus der breiteren Seite des Soldatenlebens darstellend und sich vorbildhaft von dem landläufigen sonstigen militärischen „Humor“ abheben und auch in technischer Hinsicht die meisten Erzeugnisse überragen. Die lustige Reihe heißt „Humor nachmann“ (Verlag des Deutschen Offizierblattes), Gerhard Stalling, Eisenberg i. Gr.) und kostet 72 Pf. und 5 Pf. Porto.

Abrechnungen

vom 4. Quartal gingen weiter bis zum 19. Februar bei der Verbandskasse ein: Von Frankfurt a. O. mit 50 Mk., Gau 11 — Mt., Königsberg 85 Mt., Mannheim-Ludwigsbafen 500 Mt., Mainz — Mt., Weifen — Mt., Gau 14/15 — Mt., Freiburg 100 Mt., Karlsruhe — Mt. und von Stuttgart mit 500 Mt. E. Hauelsen.

Adressenänderungen.

Sonn. H. u. K.: W. Schäfer, Sonn-W., Seebastianstr. 183 I.

Schwinn. B.: G. Rudenstein, Werderstr. 13. k.: E. Niebuhr, Jägerstr. 14 I.



Anzeigen



Leimer und Beschneider

in gut bezahlte Akkordarbeit auf die Dauer gesucht von
C. H. Schwabe,
Buchbinder, Stuttgart.

KLEISTEROL

der beste Kleister der Welt!



Klebt auf roher Wand und schlägt nicht durch
Klebt auf Leder, Glas, Pappe, Holz, Blech usw.

1 Paket enthaltend 5 Pfund Kleisterol ergibt mindestens 80 Pfund gebrauchsfähigen Klebstoff. Preis des 5-Pfd.-Paketes Kleisterol gleich 80 Pfd. fertiger Kleister M. 13,45 per Nachnahme. In Fässern zu 25, 50 u 100 kg Mk 450.— für % kg ab Hamburg. 19k

Kleisterol - Werke - Syndikat,
Kreuzstr. 10 **Hamburg 1d** Tel.: Gr. 4, 5761

**Ein Rapidbeschneider,
Akkordbrotschierer,
Einpresser,
Presser und Fertigmacher
sodort gesucht.
Lüderitz & Bauer, Berlin SW. 48.
Wilhelmstraße 118.**

Nachruf.
Nach langjähriger Ungewißheit erhielten wir jetzt die traurige Nachricht, daß unser Vorstandsmitglied
Herr Carl Klappenbach
am 30. 10. 14 gefallen ist.
Desgleichen starb am Sonnabend, den 18. 2. 17, an den Folgen seiner schweren Verwundung in einem Lazarett zu Mainz, unser Vorstandsmitglied
Herr Bruno Sommer.
Beide im blühenden Alter stehende Kollegen waren stets bestrebt, die Interessen der Klasse sowie deren Mitglieder wirksam zu vertreten. Ein ebrendes Andenken für ihre aufopfernde Tätigkeit bewahrt ihnen der
Vorstand der Ortskrankenkasse der Buchbinder und verwandten Gewerbe zu Berlin.

Anzeigen in der Buchbinder-Zeitung

(Auslage am 10. Februar 1917: 22 300, vor dem Kriege über 35 000) finden die weiteste Verbreitung.

Die Beledigung gegen Frau W ettin nehme ich hiermit zurück.
Berlin, d. 19. 1. 1917. **Theodor Kopf.**

Bindfaden
Bersab für Post- und Bahnversand

kg. von 3.— M. an. Probe 5 kg. gegen Nachnahme. **Willy Rendsburg, Kiel 26.**
Vertreter gesucht.

Deutscher Buchbinder-Verband
Zahlstelle Düsseldorf.

Nachruf!

Am 7. Februar 1917 verstarb unsere langjährige Verbandskollegin
Marg. Köhler
geb. 5. 8. 1872 zu Volkmarshof, eingetreten am 27. 7. 1908.